



## **Begründung:**

Bisher wurde auf grund der städtischen Vergnügungssteuersatzung nur derjenige zur Vergnügungssteuer bei Tanz- und Disco-Veranstaltungen gewerblicher Art veranlagt, der häufiger als einmal jährlich Tanzveranstaltungen durchführte. Dies ergibt sich aus der Formulierung in der Satzung: „Tanz- und Disco-Veranstaltungen, sofern sie nicht nur gelegentlich stattfinden“. D.h., jemand, der nur eine Tanzveranstaltung jährlich durchführt, bleibt von der Vergnügungssteuer verschont.

Diese Regelung, welche es offensichtlich so nur in Emden gibt, entstand vor dem Hintergrund, dass der sogenannte "Tanz in den Mai", welcher von Vereinen etc. teilweise in den Vororten durchgeführt wurde am 30.04. eines jeden Jahres, nicht der Besteuerung unterliegen sollte.

Einerseits erfordern die geänderten heutigen Verhältnisse im Hinblick auf Veranstaltungen dieser Art keine solche Vergünstigung in der städtischen Vergnügungssteuersatzung mehr, da diese Veranstaltungen allenfalls nur noch vereinzelt in der früher angedachten Form stattfinden, andererseits hat sich in der Praxis gezeigt, dass immer häufiger versucht wird, die Zahlung der Vergnügungssteuer ab der zweiten Tanzveranstaltung durch Gestaltungsmissbrauch des Steuerrechts zu umgehen. D.h., durch Wechsel des Veranstalters wird die grundsätzliche Steuerpflicht umgangen, da die jeweilige Veranstaltung bei dem einzelnen Veranstalter die erste im laufenden Jahr darstellt. Zur Klarstellung soll daher in Zukunft auch schon die erste gewerbliche Tanzveranstaltung vergnügungssteuerpflichtig sein. Die Zusätze in § 1 Nr. 1 und in § 7 Nr. 1 der Vergnügungssteuersatzung „sofern sie nicht nur gelegentlich stattfinden“ entfallen.

Eine Umfrage bei den Städten Norden, Leer, Aurich, Oldenburg, Wilhelmshaven und Delmenhorst hat ergeben, dass dort schon jetzt jede Tanzveranstaltung vergnügungssteuerpflichtig ist.

Um die Auswirkungen für Vereine in Grenzen zu halten, wurde ein neuer Befreiungstatbestand in § 2 der Satzung aufgenommen. Danach sind Veranstaltungen von Vereinen, die nach Maßgabe der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung gemeinnützig sind und deren Ertrag gemeinnützigen Zwecken nach § 52 der Abgabenordnung zugute kommt, von der Vergnügungssteuer befreit.

Die finanzielle Auswirkung der Satzungsänderung kann nicht abgeschätzt werden, jedoch sind dadurch Veranstaltungen zur Steuer heranzuziehen, welche bisher nicht zu versteuern waren.